

Widersprüche zu EFA-Beurteilungen

In den letzten Tagen bekommen wir vermehrt Rückmeldung, dass Mitarbeiter und Führungskräfte in ihren aktuellen EFA-Gesprächen und SLF-Beurteilungen massiv heruntergestuft und schlechter beurteilt werden als in den Vorjahren.

Schwer nachvollziehbar sind deutliche Herabstufungen beispielsweise in den SLF-Kriterien "Fähigkeiten", bei denen im Gegensatz zur Rubrik "Ergebnisse" naturgemäß eine gewisse Konstanz zu erwarten sein dürfte.

Den wenigsten Betroffenen dürfte bekannt sein, dass bei Widersprüchen zu solchen Fällen eine Frist von 2 Wochen nach erfolgtem Gespräch einzuhalten ist. Grundlage dafür ist das CP-Rundschreiben 58/06 "Weiterentwicklung der EFA-Gesamtbetriebsvereinbarung" (Kapitel 4 und 5). Ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen und sollte sich auf dieses CP-Rundschreiben beziehen. Ein Widerspruch kann auch noch bei bereits freigegebenem EFA-Bogen erfolgen.

Wir sind der Ansicht, dass eine solche Fristsetzung der Sache nicht angemessen ist, insbesondere wenn beurteilende Führungskraft und Mitarbeiter z. B. bedingt durch Dienstreisen innerhalb der 2-Wochen-Frist kaum für eine Klärung zusammenkommen können. Außerdem müsste im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zumindest eine entsprechende "Rechtsbehelfsbelehrung" durch die beurteilende Führungskraft erfolgen, denn diese Regelung und Fristsetzung dürften weitgehend unbekannt sein.

Wir bieten allen Betroffenen unsere Beratung und Unterstützung an. Kommen Sie auf uns zu!

Ihre AUB-Betriebsräte am Siemens-Standort Braunschweig:

Christina Bosse, Rona Ehlers, Jasmin Fischer, Eberhard Frixe,
Carsten Meier, Reinhard Niewerth, Dirk Schaper, Guido Zabski

wir für euch – ihr für uns